

## Beamtenbesoldung teilweise nicht angemessen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem Grundsatzurteil festgestellt: Die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten ist in Sachsen-Anhalt teilweise nicht angemessen und sogar so unzureichend, dass sie gegen die Verfassung verstößt. Zugleich legten die Richter des Zweiten Senats in Karlsruhe **Maßstäbe fest, um die untere Grenze der Besoldung von Richtern und anderen Berufsbeamten zu bestimmen.**

Damit haben die vom BVerfG einstimmig getroffenen Entscheidungen über den Rechtskreis der Richter-Besoldung hinaus maßstäbliche Bedeutung für das gesamte Besoldungsrecht in Bund und Ländern. Der dbb erkennt den weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers durchaus an. Gleichwohl war die Klarstellung aus Karlsruhe, dass die Festlegung der Besoldungshöhe an prozedurale Anforderungen insbesondere in Form von Darlegungs- und Begründungspflichten im Gesetzgebungsverfahren gebunden ist, überfällig. **Anforderungen an eine verfassungsrechtlich beanstandungsfreie Weiterentwicklung der Besoldung auch in Zeiten verstärkter Haushaltskonsolidierung und trotz Föderalismusreform sind jetzt klar beschrieben.** Welche Besoldung im Rahmen des Alimentationsprinzips angemessen ist, konnte der Staat als Dienstherr bisher im Rahmen seines Ermessens weitgehend frei entscheiden. Diese Spielräume haben die Verfassungsrichter nun eingeschränkt und konkretisiert. **Es enthält für die Ermittlung der noch zulässigen Untergrenze der Besoldung**

**mehrere Prüfstufen sowie fünf volkswirtschaftliche Parameter, mit denen die Entwicklung der Besoldung zu vergleichen ist. Dazu zählen der Nominallohnindex, der Verbraucherpreisindex und die Tarifentwicklung von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst, der systeminterne Besoldungsvergleich und der Quervergleich mit Besoldung des Bundes und anderer Länder.** Dieses Urteil wird auch für die Versorgung nicht unbeachtlich bleiben.

## Finanzielle Förderung von Maßnahmen des Einbruchschutzes

Ein Einbruch in den eigenen vier Wänden bedeutet für viele Menschen, ob jung oder alt, einen großen Schock. Dabei machen den Betroffenen die Verletzung der Privatsphäre, das verloren gegangene Sicherheitsgefühl oder auch schwerwiegende psychische Folgen, die nach einem Einbruch auftreten können, häufig mehr zu schaffen als der rein materielle Schaden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet 2014 rund 152.000 Fälle, das ist ein Anstieg von 1,8 Prozent gegenüber 2013. In einer gemeinsamen Pressemitteilung haben die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) und die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPk) am 7.4.2015 auf neue finanzielle Fördermöglichkeiten von Maßnahmen des Einbruchschutzes hingewiesen und ein entsprechendes Faltblatt veröffentlicht. Weitere Hintergrundinformationen zum Themenkomplex Einbruchschutz befinden sich auf der Website.

Sie können sich bei dem folgenden Link über die verschiedenen staatlichen Förder- bzw. Zuschussprogramme informieren:

<http://www.k-einbruch.de/foerderung>

**Faltblatt** zur staatlichen Förderung von Einbruchschutz (2. Auflage: Mai 2015) - Druckfassungen können über den Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden (Art.-Nr. BMI15008):

[publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de) , Postfach 48 10 09, 18132 Rostock,

Servicetelefon: 030 18 272 272 1, Servicetefax: 030 18 10 272 272 1

**Link zum Faltblatt:**

[http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/einbruchschutz/techpraev/2015-05-06\\_faltblatt\\_foerderprogramme\\_einbruchschutz-2.pdf](http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/einbruchschutz/techpraev/2015-05-06_faltblatt_foerderprogramme_einbruchschutz-2.pdf)